

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Verordnung der Bundesregierung zur Benennung sonstiger vom Symbole-Gesetz erfasster Gruppierungen (Symbole-Verordnung – SymboleV); Genehmigung**

Durch den Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, verpflichtete sich Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg, alle nationalsozialistischen und faschistischen Organisationen aufzulösen und keine Wiederbetätigung von nationalsozialistischen und faschistischen Organisationen zuzulassen (vgl. Art. 9 und 10 des Staatsvertrags). Die kompromisslose Ablehnung des Nationalsozialismus gilt als grundlegendes Merkmal der wiedererstandenen Republik nach dem Zweiten Weltkrieg (vgl. auch Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945; Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960).

Auch wenn die jährlichen Gedenkfeiern auf dem Loibacher Feld in Südkärnten den kroatischen Opfern der Vergeltung seitens der Einheiten Titos nach Kriegsende gewidmet sind, wurde die Zusammenkunft des „Bleiburger Ehrenzuges“ zunehmend zu einer Veranstaltung von neonazistischen und faschistischen Gruppierungen aus Österreich, Kroatien und anderen Teilen Europas und wird mit begleitenden Aktionen des faschistischen NDH-Staats gedacht (vgl. Bericht der ExpertInnengruppe „Bleiburg“, 2021). Aufgrund der Tatsache, dass im Zuge der Veranstaltung von einem großen Teil der Anwesenden etwa Symbole der faschistischen kroatischen „Ustascha-Bewegung“ zur Schau gestellt werden, kam es durch die Novelle des Symbole-Gesetzes, BGBl. I Nr. 2/2019, insoweit zu einer Ergänzung, als die Verwendung von Symbolen der Gruppierung „Ustascha“ verboten wurde (vgl. auch die daran anschließende Novelle der Symbole-BezeichnungsV, BGBl. II Nr. 58/2019).

Jüngere Entwicklungen, insbesondere die jährlichen Ereignisse rund um die Gedenkfeier in Bleiburg, haben gezeigt, dass nicht nur der Gruppierung „Ustascha“ selbst zurechenbare Symbole öffentlich zur Schau gestellt werden, sondern auch solche, die der Ustascha-Nachfolgeorganisation „Hrvatske obrambene snage“ (Kroatische Verteidigungskräfte, HOS) zuzuordnen sind. Im Hinblick darauf, dass die Benennung von Teil- und Nachfolgeorganisationen bereits vom Symbole-Gesetz erfasster Gruppierungen gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz Symbole-Gesetz durch Verordnung der Bundesregierung erfolgt, soll der Anwendungsbereich des Symbole-Verwendungsverbots durch die Erlassung der gegenständlichen SymboleV auf die – ebenfalls rechtsextremes bzw. faschistisches Gedankengut verbreitende – Nachfolgeorganisation „HOS“, ausgedehnt werden, damit die Verwendung ihrer Symbole in weiterer Folge durch Ergänzung des Anhangs zur Symbole-BezeichnungsV verboten werden kann.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle die Verordnung der Bundesregierung zur Benennung sonstiger vom Symbole-Gesetz erfasster Gruppierungen (Symbole-Verordnung – SymboleV) genehmigen.

Beilagen

30. November 2021

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister